



Dezernat II

Ansprechpartner:

siehe unten

Telefon:

03371 608 3400

E-Mail:

jugendamt@teltow-flaeming.de

Stand:

1.1.2020

Merkblatt für Pflegeeltern

A. Leistungen des Jugendamtes

1. Laufendes monatliches Pflegegeld ab 1.1.2020

Die laufende monatliche Pflegegeldzahlung beträgt für Minderjährige und junge Volljährige im Regelfall in Vollzeitpflege:

Tabelle 1: Pflegegeldzahlungen

Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
0 bis 6	568 Euro	248 Euro	2,5-fache der Kosten der Erziehung
6 bis 12	653 Euro	248 Euro	2,5-fache der Kosten der Erziehung
12 bis 18	718 Euro	248 Euro	2,5-fache der Kosten der Erziehung
über 18	718 Euro	248 Euro	2,5-fache der Kosten der Erziehung

Die Pflegegeldbeträge umfassen den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf als Grundbetrag für die materiellen Unterhaltsaufwendungen und als Kosten der Erziehung einen Erziehungsbeitrag als Anerkennung für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern. Mit dem monatlichen Pflegegeld sind daher neben dem monatlichen Erziehungsbeitrag Aufwendungen insbesondere für:

- Verpflegung; Bekleidung,
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege,
- Wohnung, Heizung, Beleuchtung; Hausrat,
- Schulbedarf, Bildung, Unterhaltung,
- Taschengeld, Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen, musische Bildung, Sport und
- Freizeitgestaltung

abgegolten.

Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt in der Regel monatlich im Voraus.

2. Einmalige Beihilfen und Gewährung von Krankenhilfe

Das Verfahren und die Höhe einmaliger Beihilfen und Zuschüsse sowie zur Gewährung von Krankenhilfe ist in der **Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege (1.1.2019)** geregelt worden.

3. Versicherungsschutz

Pflegeeltern haben darauf zu achten, dass die Pflegekinder in eine bestehende Privathaftpflichtversicherung der Pflegefamilie aufgenommen werden. Sollte ausnahmsweise keine Privathaftpflichtversicherung bestehen, wird gebeten, sofort Kontakt mit dem/der zuständigen Sozialarbeiter/-in des Pflegekinderdienstes aufzunehmen.

Kommt die bestehende Privat-Familienhaftpflichtversicherung für die Regulierung entstandener Schäden nicht auf, kann unter bestimmten Voraussetzungen Deckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA) als Rückversicherer des Landkreises Teltow-Fläming bestehen.

Die Aufzählung der Voraussetzungen, unter denen der KSA für entstandene Schäden aufkommt, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen. Es wird daher auf das „**Merkblatt Versicherungsschutz bei der Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern**“¹ verwiesen.

B. Leistungen Dritter

1. Kindergeld

Auf das Pflegegeld ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen das anteilige Kindergeld anzurechnen. Der anzurechnende Anteil des Kindergeldes beträgt bei einem Kind, dass

- das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist, die Hälfte des Kindergeldes (zurzeit 50 Prozent von 204 Euro, das entspricht monatlich 102 Euro),
- nicht das älteste kindergeldberechtigte Kind in der Pflegefamilie ist, zurzeit ein Viertel des Kindergeldes (25 Prozent von 204 Euro, das entspricht monatlich 51 Euro).

Kindergeld ist von den Pflegeeltern bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse Berlin-Brandenburg) zu beantragen. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst müssen den Antrag beim Dienstherrn bzw. Arbeitgeber einreichen. Kindergeldberechtigt sind Pflegeeltern nur im Fall einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege.

Nachweis: Bescheinigung über Kindergeldzahlung erforderlich

2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Die Leistungen sind beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu beantragen. Antragsteller ist das Pflegekind bzw. dessen gesetzliche Vertretung. Die Leistungen nach dem BAföG sind vom Jugendamt zum Einsatz der Aufwendungen zu beanspruchen.

3. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und sonstige Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sozialgesetzbuch, Teil III)

Die Leistungen sind bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Im Übrigen gilt hier Punkt 2.

¹ Erhältlich beim Pflegekinderdienst oder unter www.teltow-flaeming.de in der Rubrik „Merkblätter“

4. Einkommen des Pflegekindes aus der Berufsausbildung /sonstige Einkommen

Junge Menschen mit Einkommen werden aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu Kostenbeiträgen herangezogen. Die jungen Menschen haben ihr Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütungen, Minijob, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung usw.) nach Abzug von bestimmten Kosten in voller Höhe als Kostenbeitrag einzusetzen. Abziehbar sind:

- auf das Einkommen gezahlte Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Arbeitsförderung, nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.

Von dem so errechneten Nettoeinkommen werden gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII 75 Prozent als Kostenbeitrag gefordert.

Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben, z. B. Fahrtkosten zur Ausbildungsstelle oder Berufsschule, stellen in der Regel Kosten der Jugendhilfemaßnahme dar und sind vom Jugendamt zu übernehmen, soweit diese nicht durch andere Leistungsträger übernommen werden (z. B. Agentur für Arbeit, Schulverwaltungsamt). Weihnachts- und Urlaubsgeld werden bei der Ermittlung des Kostenbeitrages **nicht** als Einkommen berücksichtigt.

Bei der Heranziehung des jungen Menschen für Leistungen nach § 33 SGB VIII kann der Kostenbeitrag nach § 94 Absatz 6 Satz 2 SGB VIII reduziert oder ganz von der Heranziehung abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient, insbesondere, wenn das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund der Tätigkeit steht.

5. Rentenleistungen

Rentenleistungen eines Pflegekindes (z. B. Halbwaisenrente) sind vom Jugendamt zum Ersatz seiner Aufwendungen zu beanspruchen. Das Jugendamt ist daher unbedingt von der Gewährung oder Bewilligung einer Rente zu unterrichten.

6. Krankenversicherungsschutz

Der Krankenversicherungsschutz von Pflegekindern kann sichergestellt werden durch:

- Familienversicherung bei den Pflegeeltern,
- Familienversicherung bei den leiblichen Eltern oder
- eine eigene Versicherung des Pflegekindes.

Soweit Schwierigkeiten beim Krankenversicherungsschutz für das Pflegekind auftreten, ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen. In begründeten Fällen kann das Jugendamt auch die Kosten für einen Krankenversicherungsbeitrag übernehmen.

C. Informationspflicht der Pflegeeltern

Die Höhe des Pflegegeldes ist vom Einkommen und Vermögen (bei Volljährigen) des Pflegekindes abhängig und wird daher unter Vorbehalt gleichbleibender wirtschaftlicher Verhältnisse gezahlt. Die Pflegeeltern sind gesetzlich verpflichtet, alle Tatsachen und Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich und unaufgefordert dem Jugendamt mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitwirkungspflicht müssen sie mit einer Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen rechnen.

Bedeutende Änderungen können sein:

- Wohnungswechsel,
- Gewährung von Renten oder Änderungen des Einkommens,
- Umstände, die zu einer Änderung des anzurechnenden anteiligen Kindergeldes führen (z. B. das Pflegekind wird zum ältesten kindergeldberechtigten Kind in der Pflegefamilie),
- Schulbescheinigung (bei Änderung des Schul- und Ausbildungsverhältnisses),
- Erbschaften oder
- sofern das Pflegekind längere Zeit den Haushalt der Pflegeeltern verlässt.

D. Ansprechpartner

1. Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes

Bearbeiter: Frau Bogdan

Telefon: 03371 608-3512

E-Mail: A.Bogdan@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Bürgel

Telefon: 03371/ 608-3513

E-Mail: B.Buergel@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Kuschnier

Telefon: 03371 608-3507

E-Mail: S.Kuschnier@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Hoelzl

Telefon: 03371 608-3530

E-Mail: K.Hoelzl@teltow-flaeming.de

2. Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Bearbeiter: Frau Schulze

Telefon: 03371 608-3411

E-Mail: P.Schulze@teltow-flaeming.de

Bearbeiter: Frau Förster

Telefon: 03371 608-3409

E-Mail: U.Foerster@teltow-flaeming.de